

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26. 11. 1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 HAT DER RAT DER GEMEINDE ANKUM AM ... DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

A₁ GARAGEN

GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6,50m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERRICHTEN.

2 WIDMUNG

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE GELTEN GEM. § 6 (5) DES NIEDERSÄCHSISCHEN STRASSENGESETZES VOM 14. 12. 1962 (INDS. GVBL. S. 251) MIT DER VERKEHRSÜBERGABE ALS GEWIDMET.

B₁ KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GEM. § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGÜNDUNG VOM DARLEGT SIND.

C₁ FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEM. § 6 (2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- bzw. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.

D₁ DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 AUSSER KRAFT.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 MISCHGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1 = GESCHOSSZAHL (ZAHLE OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
 2 = BAUWEISE (o = OFFEN)

 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
 = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
 = FIRSTRICHTUNG

 BAUGRENZE

3. VERKEHRSFLÄCHEN

 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

 GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG

2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 15 (VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BBAUG) „GRÜNER WEG/BERSENBRÜCKER STRASSE“ DER GEMEINDE ANKUM

LANDKREIS OSNABRÜCK

M. 1:1000

DER RAT DER GEMEINDE ANKUM HAT AM 26. AUG. 1976 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG: VOM 23. 8. 1976 (S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESER ÄNDERUNG BESCHLOSSEN.
 ANKUM DEN 26. AUG. 1976
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER OSNABRÜCK, DEN 19. 8. 1976

PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER
 STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG
 45 OSNABRÜCK, HOLTSTR. 59, TEL. 251 20 U. 2 49 90

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 13 BBAUG AM 26. AUG. 1976 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE ANKUM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ANKUM DEN 26. AUG. 1976
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN GEM. § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 30. OKT. 1976

ANKUM DEN 30. OKT. 1976

GEMEINDEDIREKTOR